

Richtlinie

vom 15. Mai 2020 (Stand am 15. September 2020)

über die Anwendung der *Ad-hoc*-Finanzhilfe COVID-19

Die Fachhochschule Westschweiz Freiburg (HES-SO//FR)

gestützt auf den Beschluss des Regierungsausschusses der HES-SO vom 7. Mai 2020 «COVID-19: Nothilfe für Studierende» (CG 2020/2/6);

in Erwägung:

Der Regierungsausschuss der HES-SO hat auf Vorschlag des Rektorats beschlossen, ein Nothilfesystem zu schaffen, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die finanzielle Situation von Studierenden zu begrenzen. Dieses neue rückwirkend auf den 1. April 2020 in Kraft gesetzte System besteht bis zur Aufhebung der wirtschaftlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Es soll verhindern, dass sich die finanzielle Situation von Studierenden verschlechtert, und ihnen ermöglichen, ihr Studium unter guten Bedingungen fortsetzen zu können.

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie definiert das Vorgehen, die Antwortfristen und die Kriterien für die Einreichung eines Antrags bei einer der vier Hochschulen der HES-SO//FR.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Finanzhilfe stellt ein spezifisches System als Massnahme gegen die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie dar, um Studierende, die sich plötzlich und nachweislich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, vorübergehend zu unterstützen. Sie wird im Rahmen der verfügbaren Mittel und bis zur Aufhebung der COVID-19-Schutzmassnahmen, die wirtschaftliche Auswirkungen haben, gewährt. Die Finanzhilfe wird als ergänzende Unterstützung und Nothilfe gewährt, die nicht rückerstattet werden muss.

² Eine Kumulierung der Leistungen gemäss Art. 4, 5 und 6 ist möglich. Eine Kumulierung mit anderen Unterstützungen, die spezifisch im Rahmen der COVID-19-Situation gewährt werden (EO, KAE), ist ausgeschlossen.

³ Diese Finanzhilfe ersetzt weder die gesetzliche Unterstützungspflicht¹ noch andere unter normalen Umständen fällige finanzielle Leistungen.

Art. 3 Empfängerkreis

¹ Zur Beantragung einer Finanzhilfe berechtigt sind Studierende, die an der HES-SO//FR immatrikuliert und für ein Bachelor- oder Masterstudium eingeschrieben sind.

² Für beurlaubte, ausgeschlossene oder exmatrikulierte Studierende sowie für Studierende in einem Weiterbildungs-, Passerellen-, Pre-Master- oder Austauschprogramm (einschliesslich OUT-Studierende) wird keine Finanzhilfe gewährt.

Art. 4 Verlust der Arbeitsstelle oder Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

¹ Eine Finanzhilfe von höchstens 600 Franken pro Monat (berechnet auf der Grundlage von anderen gegebenenfalls erhaltenen Entschädigungen) wird Studierenden gewährt, die aufgrund der von den Bundes- und Kantonsbehörden angeordneten Massnahmen ihre Arbeitsstelle verloren haben und einen Erwerbsausfall erlitten haben, der durch die vom SECO beschlossenen Massnahmen nicht umgehend kompensiert wird. Grundsätzlich

¹ Insbesondere die Unterhaltspflicht der Eltern für Studierende gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB, sowie die gesetzliche Unterstützung durch einen anderen gesetzlichen Vertreter, die Ehefrau oder den Ehemann, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner oder eine andere Person, die gesetzlich zum Unterhalt der Studentin oder des Studenten verpflichtet ist.

kann diese Finanzhilfe im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel höchstens insgesamt fünf Monate gewährt werden.

² Die Finanzhilfe ist mittels des *Ad-hoc*-Formulars zu beantragen. Diesem Antrag sind ein Nachweis für den Verlust der Arbeitsstelle oder die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, wenn möglich eine Kopie der letzten drei Lohnabrechnungen sowie ein Bedarfsnachweis beizulegen.

Art. 5 IT-Material

¹ Eine einmalige Finanzhilfe von höchstens 600 Franken wird Studierenden gewährt, die nicht über die notwendigen materiellen Ressourcen verfügen, um die Lehrveranstaltungen online zu verfolgen (Computer, Internet-Abonnement, Telefonkosten usw.).

² Die Finanzhilfe ist mittels des *Ad-hoc*-Formulars zu beantragen. Diesem Antrag sind Rechnungen auf den eigenen Namen oder eine Offerte sowie ein Begründungsschreiben beizulegen.

Art. 6 Krankheitskosten

¹ Eine einmalige Finanzhilfe von höchstens 600 Franken wird gewährt, um Arztrechnungen im Zusammenhang mit dem COVID-19 zu bezahlen, wenn die Kosten dieser Rechnungen nicht von einer Versicherung vergütet werden.

² Die Finanzhilfe ist mittels des *Ad-hoc*-Formulars zu beantragen. Diesem Antrag sind Rechnungen auf den eigenen Namen, ein Begründungsschreiben sowie die Abrechnung der Krankenversicherung beizulegen.

2. Behörden und Verfahren

Art. 7 Einreichung des Antrags

Studierende, die alle Kriterien für die Gewährung einer Finanzhilfe erfüllen, stellen ihr Dossier zusammen und reichen es per E-Mail bei der Direktion ihrer Hochschule ein.

Art. 8 Prüfung des Antrags

Die Direktorin oder der Direktor der Hochschule prüft die Anträge.

Art. 9 Entscheid

¹ Die Direktorin oder der Direktor der Hochschule fällt die Entscheide über Gewährung oder Ablehnung von Finanzhilfen in den Grenzen der verfügbaren Mittel und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Antrags.

² Der Entscheid über die Annahme oder Ablehnung des Antrags wird der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten per E-Mail mitgeteilt.

³ Bei der Annahme eines Antrags wird der Beschluss in Form einer Überweisung auf das von der Studentin oder dem Studenten angegebene Bank- oder Postkonto ausgeführt.

Art. 10 Rechtsmittel

Die Entscheide in Anwendung der vorliegenden Richtlinie sind nicht mit Beschwerde anfechtbar.

3. Schlussbestimmungen

Art. 11 Vollzug

Die Generaldirektion verteilt die finanziellen Mittel unter den Freiburger Hochschulen auf der Grundlage der Anzahl Studierenden und überträgt den vier Hochschulen der HES-SO//FR die Kompetenz, die Anträge zu prüfen und die Entscheide in Anwendung der vorliegenden Richtlinie zu fällen.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie wird rückwirkend auf den 1. April 2020 in Kraft gesetzt.

Richtlinie durch die Generaldirektion genehmigt

Jacques Genoud
Generaldirektor